

Gemeindeordnung (GO)

für die

Einwohnergemeinde Leissigen

1. Januar 2009

Inklusive:

1. Teilrevision vom 28. Mai 2010
2. ...¹
3. Teilrevision vom 3. Dezember 2010
4. Teilrevision vom 28. Februar 2011
5. Teilrevision vom 1. Juni 2012
6. Teilrevision vom 31. Mai 2013

¹ Die 2. Teilrevision wurde am 27. August 2010 durch die Gemeindeversammlung abgelehnt.

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	4
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	4
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
A.3 DER GEMEINDERAT	5
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	7
A.5 DIE KOMMISSIONEN	7
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	8
A.7 DAS SEKRETARIAT.....	8
B. POLITISCHE RECHTE	8
B.1 STIMMRECHT	8
B.2 INITIATIVE.....	8
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	9
B.4 PETITION.....	10
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	10
C.1 ALLGEMEINES	10
C.2 ABSTIMMUNGEN	12
C.3 WAHLEN	13
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	15
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	15
D.2 INFORMATION	16
D.3 PROTOKOLLE	16
E. AUFGABEN	17
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	17
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	17
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	18
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	18
F.2 RECHTSPFLEGE	19
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
AUFLAGEZEUGNIS	21
GENEHMIGUNG AGR	21
1. TEILREVISION VOM 28. MAI 2010	21
AUFLAGEZEUGNIS 1. TEILREVISION	21
GENEHMIGUNG AGR	21
3. TEILREVISION VOM 3. DEZEMBER 2010	22
AUFLAGEZEUGNIS 3. TEILREVISION	22
GENEHMIGUNG AGR	22
4. TEILREVISION VOM 28. FEBRUAR 2011	23

AUFLAGEZEUGNIS 4. TEILREVISION	23
GENEHMIGUNG AGR	23
5. TEILREVISION VOM 1. JUNI 2012.....	24
AUFLAGEZEUGNIS 5. TEILREVISION	24
GENEHMIGUNG AGR	24
6. TEILREVISION VOM 31. MAI 2013	25
AUFLAGEZEUGNIS 6. TEILREVISION	25
GENEHMIGUNG AGR	25
ANHANG I: KOMMISSIONEN.....	26
<i>Baukommission</i>	<i>26</i>
<i>Kommission für öffentliche Sicherheit</i>	<i>28</i>
<i>Kulturkommission</i>	<i>29</i>
<i>Schulkommission.....</i>	<i>30</i>
<i>Sozial- und Gesundheitskommission</i>	<i>31</i>
<i>Kommission für Natur- und Lebensraum</i>	<i>33</i>
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	34

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 100'000 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) Einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 100'000, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist (Art. 25) oder wenn diese Ausgabe Gegenstand einer Initiative ist,

- f) Die Schaffung oder Aufhebung von dauernden Stellen, wenn der Gesamtetat um mehr als 50% verändert wird.
- g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem an-

dem Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 abschliessend, bis Fr. 100'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) Die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) Die Anweisungsbefugnis
- g) Die Unterschriftsberechtigung.

⁵ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Tagesschule, insbesondere über²

- a) das Angebot
- b) die Aufgaben und Zuständigkeiten
- c) das Personelle
- d) die Aufnahme- und Kündigungsmodalitäten für Betreuungsplätze
- e) die Organisation
- f) die Gebühren
- g) weitere Punkte gemäss den kantonalen Bestimmungen

⁶ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.³

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 13 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt die Vizegemeindepräsidentin bzw. der Vizegemeindepräsident oder ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberstellvertreterin bzw. der Gemeindeschreiberstellvertreter oder ein

² 4. Teilrevision vom 28.02.2011 (neuer Absatz)

³ 4. Teilrevision vom 28.02.2011 (Entspricht dem bisherigen Absatz 5)

Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 18** ¹Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

² Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten der Lehrkräfte und anderer Personen, welche eine Funktion in der Schulleitung oder in der Schuladministration wahrnehmen, sind kantonal geregelt (Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte). ⁴

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 19** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 20 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 21** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn dieses

- a) in ihre Zuständigkeit fällt
- b) eine einmalige Ausgabe zwischen 50'000 Franken und 100'000 Franken betrifft.

⁴ 4. Teilrevision vom 28.02.2011 (neuer Absatz)

Gültigkeit	<p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	<p>Art. 22 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	<p>Art. 25 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, die einmalige Ausgaben zwischen Fr. 50'000 und Fr. 100'000 Franken gemäss Art. 4 Bst. e) betreffen, das Referendum ergreifen.</p>
Referendumsfrist	<p>² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.</p>
Bekanntmachung	<p>Art. 26 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger⁵ einmal bekannt.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">– den Beschluss,– den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,– die Referendumsfrist,

⁵ 3. Teilrevision vom 03.12.2010 (Anpassung Formulierung an die gesetzlichen Grundlagen)

- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 27** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition **Art. 28**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 29**¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 30** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger⁶ bekannt.

Traktanden **Art. 31** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 32**¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

⁶ 3. Teilrevision vom 03.12.2010 (Anpassung Formulierung an die gesetzlichen Grundlagen)

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügeflicht

Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a⁷ des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 34 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und

⁷ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Änderung Gesetzesartikel)

- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und– erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 40¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 41¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 43¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>

Stichentscheid	Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 45 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 46 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.
Offenlegungspflicht	Art. 49 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsduer	Art. 50 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	Art. 51 ¹ Die Amtszeit für den Gemeinderat ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Die Amtszeit für die Kommissionen ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

³ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁴ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Wahlverfahren

Art. 52

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. Nicht anwesende Kandidatinnen bzw. Kandidaten müssen mit einer allfälligen Wahl einverstanden sein bzw. ihr Einverständnis vorgängig schriftlich dem Gemeinderat mitgeteilt haben.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 54 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 55 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 56 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere,

ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 57 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 58 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 60 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 61 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

- Information der Bevölkerung **Art. 62**¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
- Auskünfte **Art. 63**¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 64** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 65** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 66**¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h) Rügen nach Art. 49a⁸ des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 67**¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das

⁸ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Änderung Gesetzesartikel)

Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 68 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 69 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 70 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 71 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 72 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 73 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 74 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,

- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 75 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 76 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 77 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere

oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 78¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 79¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz⁹) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz¹⁰).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 80 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmun-
gen

Art. 81¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am 12. Dezember 2008 auf den 1. Januar 2009 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2008. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

⁴ Die Genehmigung und Auflage des Protokolls der Gemeindeversamm-

⁹ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Änderung gesetzliche Grundlage)

¹⁰ 4. Teilrevision vom 28.02.2011 (Ergänzung)

lung vom 12. Dezember 2008 richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements vom 6. Dezember 1996.

Inkrafttreten

Art. 82 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 6. Dezember 1996 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Die 1. Teilrevision vom 28. Mai 2010 tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Januar 2011 in Kraft.¹¹

⁴ ...¹²

⁵ Die 3. Teilrevision vom 3. Dezember 2010 tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per sofort in Kraft.¹³

⁶ Die 4. Teilrevision vom 28. Februar 2011 tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per sofort in Kraft.¹⁴

⁷ Die 5. Teilrevision vom 1. Juni 2012 tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1. Januar 2013 in Kraft.¹⁵

⁸ Die 6. Teilrevision vom 31. Mai 2013 tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per 1. Juni 2013 in Kraft.¹⁶

Die Versammlung vom 30. Mai 2008 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. Daniel Steffen

sig. Cynthia Widmer

¹¹ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Ergänzung)

¹² Die 2. Teilrevision wurde am 27. August 2010 durch die Gemeindeversammlung abgelehnt.

¹³ 3. Teilrevision vom 03.12.2010 (Ergänzung)

¹⁴ 4. Teilrevision vom 28.02.2011 (Ergänzung)

¹⁵ 5. Teilrevision vom 01.06.2012 (Ergänzung)

¹⁶ 6. Teilrevision vom 31.05.2013 (Ergänzung)

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30. April bis 30. Mai 2008 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 und 18 vom 24. April und 2. Mai 2008 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Cynthia Widmer

Genehmigung AGR

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. September 2008
sig. Monique Schürch

1. Teilrevision vom 28. Mai 2010

Die Versammlung vom 28. Mai 2010 nahm die 1. Teilrevision an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Daniel Steffen

sig. Cynthia Krebs

Auflagezeugnis 1. Teilrevision

Die Gemeindeschreiberin hat die Reglementsänderung vom 28. April bis 28. Mai 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 15 und 16 vom 15. und 22. April 2010 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Cynthia Krebs

Genehmigung AGR

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 20. Juli 2010
sig. Monique Schürch

3. Teilrevision vom 3. Dezember 2010

Die Versammlung vom 3. Dezember 2010 nahm die 3. Teilrevision an.

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. Daniel Steffen

sig. Cynthia Krebs

Auflagezeugnis 3. Teilrevision

Die Gemeindegeschreiberin hat die Reglementsänderung vom 3. November bis 3. Dezember 2010 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 43 und 44 vom 28. Oktober und 4. November 2010 bekannt.

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. Cynthia Krebs

Genehmigung AGR

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 17. Januar 2011
sig. Denise Bregy-Indermitte

4. Teilrevision vom 28. Februar 2011

Die Versammlung vom 28. Februar 2011 nahm die 4. Teilrevision an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Daniel Steffen

sig. Cynthia Krebs

Auflagezeugnis 4. Teilrevision

Die Gemeindeschreiberin hat die Reglementsänderung vom 28. Januar bis 28. Februar 2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 3 und 4 vom 20. und 27. Januar 2011 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Cynthia Krebs

Genehmigung AGR

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 17. Mai 2011
sig. Monique Schürch

5. Teilrevision vom 1. Juni 2012

Die Versammlung vom 1. Juni 2012 nahm die 5. Teilrevision an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Daniel Steffen

sig. Cynthia Krebs

Auflagezeugnis 5. Teilrevision

Die Gemeindeschreiberin hat die Reglementsänderung vom 1. Mai 2012 bis 1. Juni 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 16 und 17 vom 19. und 26. April 2012 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Cynthia Krebs

Genehmigung AGR

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 23. Juli 2012
sig. Monique Schürch

6. Teilrevision vom 31. Mai 2013

Die Versammlung vom 31. Mai 2013 nahm die 6. Teilrevision an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Daniel Steffen

sig. Cynthia Krebs

Auflagezeugnis 6. Teilrevision

Die Gemeindeschreiberin hat die Reglementsänderung vom 30. April bis 31. Mai 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 16 und 17 vom 18. und 25. April 2013 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Cynthia Krebs

Genehmigung AGR

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 5. August 2013
sig. Monique Schürch

Anhang I: Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Gemeindewerkmeister Schulhauswart Reinigungspersonal
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Gemäss eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.- Unterhalt und Betreuung gemeindeeigener Anlagen und Liegenschaften.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 2'000.— im Einzelfall. ¹⁷
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

¹⁷ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Löschung „Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.“)

¹⁸ 5. Teilrevision vom 01.06.2012 (Aufhebung Forstkommision -> Integration in Kommission für Natur- und Lebensraum)

Kommission für öffentliche Sicherheit

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Leissigen Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Därligen 1 Vertreter Feuerwehrkommandoführung Leissigen 1 Vertreter Feuerwehrkommandoführung Därligen
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Feuerwehrkommando
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Koordination und Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit- Gemäss eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 2'000.— im Einzelfall. ¹⁹
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	Für die Kommission für öffentliche Sicherheit besteht die Amtszeitbeschränkung nur für diejenigen Mitglieder, die ihr nicht von Amtes wegen angehören. Abgesehen vom Feuerwehrwesen, werden sämtliche Aufgabenbereiche von einem Kommissionsausschuss, bestehend aus den fünf Kommissionsmitgliedern von Leissigen, wahrgenommen. ^{20 21}

¹⁹ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Löschung „Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.“)

²⁰ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Anpassung Formulierung an die gesetzlichen Grundlagen)

²¹ 3. Teilrevision vom 03.12.2010 (Anpassung Formulierung)

Kulturkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	- Erhalten und Förderung der Kultur und des gesellschaftlichen Lebens.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 2'000.— im Einzelfall. ²²
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	

²² 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Löschung „Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.“)

Schulkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	²³ Gemeinderat ²⁴
Untergeordnete Stellen:	Schulleitung Lehrkräfte Kindergärtnerin/Kindergärtner
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Strategisch-politische Führung und ²⁵Aufsicht über den Kindergarten, die Primar-, Real- und Sekundarschule, das Tagesschulangebot²⁶ gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung- Anstellung der Kindergärtnerinnen/Kindergärtner, Lehrkräfte, Team Tagesschulangebot²⁷ und der Schulleitung.²⁸- Schülertransporte- Übrige Bildungsangebote wie 10. Schuljahr, Musikschulen, Erwachsenenbildung sowie weiterführende Schul- und Bildungsangebote.- Aufsicht Tagesschulangebot²⁹
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 2'000.— im Einzelfall. ³⁰
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

²³ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Löschung „administrativ“)

²⁴ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Löschung „fachlich: Schulinspektorat“)

²⁵ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Ergänzung)

²⁶ 4. Teilrevision vom 28.02.2011 (Ergänzung)

²⁷ 4. Teilrevision vom 28.02.2011 (Ergänzung)

²⁸ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Ergänzung)

²⁹ 4. Teilrevision vom 28.02.2011 (Ergänzung)

³⁰ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Löschung „Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.“)

Sozial- und Gesundheitskommission

Mitgliederzahl:	7 ³¹
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher 2 Vertreter Gemeinde Därligen ³²
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung Die beiden Vertreter der Gemeinde Därligen werden vom zuständigen Organ der Anschlussgemeinde gewählt ³³
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schulzahnpflegeleiterin/Schulzahnpflegeleiter Schulzahnpflegefachperson Friedhofgärtner ³⁴ Totengräber ³⁵
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Die Sozial- und Gesundheitskommission regelt das soziale Zusammenleben und das Gesundheitswesen in der Gemeinde.- Institutionelle Sozialhilfe (politisch/strategisch). Nicht betroffen sind sämtliche Aufgabenbereiche der individuellen Sozialhilfe, die die Gemeinde dem zuständigen Gemeindeverband abgetreten hat.- Aufsicht über das Asylwesen, die Schulzahnpflege sowie den Schularzt.^{36 37}- Begräbnis- und Friedhofwesen gestützt auf die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.³⁸
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 2'000.— im Einzelfall. ³⁹
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

³¹ 6. Teilrevision vom 31.05.2013 (Änderung vorher 5 Mitglieder)

³² 6. Teilrevision vom 31.05.2013 (Ergänzung)

³³ 6. Teilrevision vom 31.05.2013 (Ergänzung)

³⁴ 6. Teilrevision vom 31.05.2013 (Ergänzung)

³⁵ 6. Teilrevision vom 31.05.2013 (Ergänzung)

³⁶ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Löschung Begräbnisgemeindeverband Leissigen/Därligen)

³⁷ 6. Teilrevision vom 31.05.2013 (Löschung Revisionen Beistands- Beirats- und Vormundschaftsrechnungen)

³⁸ 6. Teilrevision vom 31.05.2013 (Ergänzung)

³⁹ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Löschung „Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.“)

Besonderes:

Abgesehen vom Begräbnis- und Friedhofwesen, werden sämtliche Aufgabenbereiche von einem Kommissionsausschuss, bestehend aus den fünf Mitgliedern der Gemeinde Leissigen, wahrgenommen.⁴⁰

⁴⁰ 6. Teilrevision vom 31.05.2013 (Ergänzung)

Kommission für Natur- und Lebensraum⁴¹

Mitgliederzahl:	5 ⁴²⁴³
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher ^{44 45} Förster (ohne Stimmrecht) ⁴⁶
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung ⁴⁷⁴⁸
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Brunnenmeister Wasseruhrenableser Ackerbaustellenleiter Kontaktperson für den Hofdüngeraustrag im Winter ⁴⁹ Forstwarte ⁵⁰
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Überwachung der Bereiche, Abfallentsorgung, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung,^{51 52} und Landwirtschaft, gestützt auf die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.- Die Genehmigung und Beschlussfassung über die Ausführung der vom Forstdienst vorgeschlagenen Waldarbeiten. (Holznutzung, Kulturen und Wegbauten).⁵³- Die Beschlussfassung über die Vergabe der Holzrüstung im Akkord oder Regie und die Genehmigung der Holzhauereiverträge.⁵⁴
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 2'000.— im Einzelfall. ⁵⁵
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	^{56 57}

⁴¹ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Änderung Bezeichnung vorher Wasser- und Umweltkommission)

⁴² 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Änderung vorher 5 Mitglieder)

⁴³ 6. Teilrevision vom 31.05.2013 (Änderung vorher 7 Mitglieder)

⁴⁴ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Ergänzung)

⁴⁵ 6. Teilrevision vom 31.05.2013 (Löschung Vertreter Gemeinde Därligen)

⁴⁶ 5. Teilrevision vom 01.06.2012 (Ergänzung)

⁴⁷ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Ergänzung)

⁴⁸ 6. Teilrevision vom 31.05.2013 (Löschung Wahlorgan Vertreter Gemeinde Därligen)

⁴⁹ 6. Teilrevision vom 31.05.2013 (Löschung Friedhofgärtner und Totengräber)

⁵⁰ 5. Teilrevision vom 01.06.2012 (Ergänzung)

⁵¹ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Ergänzung)

^{52 53} 6. Teilrevision vom 31.05.2013 (Löschung Begräbnis, und Friedhofwesen)

⁵³ 5. Teilrevision vom 01.06.2012 (Ergänzung)

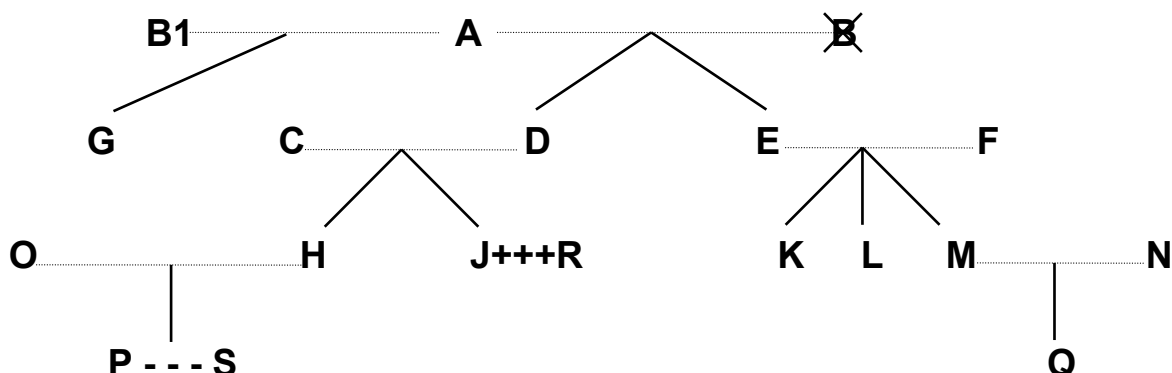
⁵⁴ 5. Teilrevision vom 01.06.2012 (Ergänzung)

⁵⁵ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Löschung „Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.“)

⁵⁶ 1. Teilrevision vom 28.05.2010 (Ergänzung)

⁵⁷ 6. Teilrevision vom 31.05.2013 (Löschung Bemerkung Begräbnis- und Friedhofwesen)

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.